

Kreis-Blatt



für den Unterwesterwaldkreis.

(Amtliches Kreisblatt.)

Berantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerborn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerborn, Montabaur.

Dr. 74. (Erstes Blatt.)

Montabaur, Mittwoch, den 10. Mai 1916.

49. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des Herrn Regierungspräsidenten in Koblenz und im Einverständnis mit dem Viehhandelsverein in Frankfurt a. M. mache ich darauf aufmerksam, daß die von den Kommissionen im Kreise festgestellten und in die Listen aufgenommenen Schlachttiere keineswegs abgezogen sind.

Es wird aber den Viehbesitzern dringend empfohlen, die in die Listen aufgenommenen Schlachttiere, den mit diesen vereinbarten Mitgliedern des Viehhandelsvereins bereitwillig zu verkaufen. Im Weigerungsfalle werden die Viehbesitzer sofortige Enteignung und die damit verbundenen Preisnachteile zu gewärtigen. Die Enteignung wird rücksichtslos vorgenommen werden müssen. Gegen die zwangsweise Fortnahme des Viehs Enteignungswege können nur auf § 9 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Kreisbl. Nr. 59, zweites Blatt) gestützt werden. Sie sind erst dann anzubringen, wenn das förmliche Enteignungsverfahren durch Fertigung der schriftlichen Abgabe- und Forderung eingeleitet worden ist.

Die Herren Bürgermeister wollen dies ortsüblich bestimmen.

Montabaur, den 6. Mai 1916.

Der Landrat: Vertuch.

Montabaur, den 5. Mai 1916.

Die Herren Bürgermeister

Die Herren Agenten der Kreishagelversicherung haben wiederum die Landwirte auf den Vertrag aufmerksam gemacht, welcher seitens des Kreises im Anschluß an die Hagelversicherungsverein 'Mittelrhein' mit der Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft abgeschlossen worden und welcher den Versicherten folgende Vergünstigungen:

1. Aufnahme des Versicherungsantrages auf dem Bürgermeisteramt.

2. Fall sämlicher Nebenkosten, Schreibgebühren, Postkosten pp.

3. Eine niedrigere Prämienzahlung.

4. Schnelleres Inkrafttreten der Entschädigungspflicht der Gesellschaft.

5. Die Abschätzung der Hagelschäden wird zur Zeit durch Vertreutensmänner vorgenommen, welche der Kreisausschuß aus den Landwirten des Kreises erwählt.

6. Teilnahme an allen Vorteilen, welche dem Verband 'Mittelrhein' gewährt werden.

Die für den hiesigen Kreis günstige Einteilung der Schichten sowie die Versicherungsbedingungen geben jedem Landwirt die Versicherung seiner Feldfrüchte gegen Hagelschlag.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die Einrichtungen

der Kreishagelversicherung in den Gemeinden ortsüblich bekanntmachen zu lassen, sowie bei jeder Gelegenheit den Gegenstand belehrend zu erörtern und zur zahlreichen Teilnahme an dieser guten Sache aufzufordern.

Die erforderlichen Formulare für die Agenturen sowie die Declarationsformulare für die bisherigen Mitglieder der Kreishagelversicherung werden Ihnen in nächster Zeit zugehen. Weiterer Bedarf an Formularen ist besonders zu bestellen, um unnötigen Material-Ansammlungen vorzubeugen.

Ferner mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Versicherer bis zum 20. Mai ihre zu versichernden Fruchtsorten deklariert haben müssen. Besonders können den bisherigen Mitgliedern durch verspätetes Declarieren dadurch Unkosten entstehen, daß bei nicht rechtzeitigem Eingang der Police die Generalagentur in Frankfurt die vorjährigen Sätze annimmt, welche eventuell höher sind. Es ist daher erwünscht, daß die Declarationen möglichst zeitig hier eingehen, damit die Generalagentur die Polices plötzlich austestigen kann und ihr ferner das Ausschreiben der Prämiennoten erspart bleibt. Die Herren Bürgermeister ersuche ich daher, daß sie zu sorgen, daß die Declarationen bis zum 15. Mai d. J. hier eingehen.

Es liegt im Interesse der Erhaltung der Wirtschaftskraft im allgemeinen, die Werte der diesjährigen Ernte mehr noch als in rückliegender Zeit gegen die durch Naturkräfte verursachten Schäden, wie Hagelschaden zu schützen. Die Hagelversicherung hat diesen Schutz bisher in segenbringendster Weise geleistet. Infolge des Krieges befindet sich der überwiegende Teil der Landwirte im Heeresdienst. Es ist aber nunmehr der Zeitpunkt gekommen, die diesjährige Ernte gegen Hagelschaden zu versichern, um gerade in dieser schweren Kriegszeit wirtschaftliche Verluste durch Versicherung auszugleichen, die andernfalls der allgemeinen Volkswirtschaft zur Last fallen würden. Es ist erfahrungsgemäß zu befürchten, daß der Einteilung der Versicherungsanträge von Seiten allein wirtschaftender Frauen ein vermeintlich berechtigter Widerstand entgegengesetzt werden wird, in der irrigen Ansicht, daß im Kriege die Versicherung ruhen müsse. Es ist daher nötig, daß die Herren Bürgermeister diese irre Auffassung durch Auflösung nicht nur beseitigen, sondern mit durchdringendem Erfolge dazu beitragen, daß die Versicherung gegen Hagelschaden allgemein als eine wirtschaftliche Pflicht gegen sich selbst wie auch gegenüber dem allgemeinen Volksvermögen erkannt wird, so daß die Versicherungsnahme gegen Hagelschaden in ordnungsmäßiger Weise auch in diesem Jahre durchgeführt wird.

Der Königl. Landrat: Vertuch.

Montabaur, den 4. Mai 1916.
Die Wieder-Wahl des Anton Gregor Neutoroth von Daubach zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die Dauer von 8 Jahren ist von mir bestätigt worden.

Der Agl. Landrat: Vertuch.

Anzeigegebührt
für die 6x6-pfalt. Garmon-
zeile oder deren Raum 15 Pf.
Reklamend. Doppelzeile 30 Pf.

Anzeigen finden im ganzen
Kreis wahrscheinlichere Verbreitung.
Beilagen nach Übereinkunft.
Bestellungen werden jederzeit
angenommen.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Montabaur.
Fernsprech-Anschluß Nr. 10.

Berlin W 9, 3. Mai 1916.
Velleiusstraße 14.

Bekanntmachung

betr.: Kaffee.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin macht bekannt, daß von den ordnungsmäßig angemeldeten und bei ihm verbuchten Beständen an Kaffee vorerst eine Quote von insgesamt 10% jeder einzelnen Sorte zum Verkauf und zur Röstung unter folgenden Bedingungen freigegeben wird:

1. An den Verbraucher darf Kaffee nur in geröstetem Zustand verkauft werden.
2. In jedem einzelnen Falle darf nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Pfund gerösteter Kaffee verkauft werden. Der Verkauf ist nur gestattet, wenn gleichzeitig an denselben Käufer mindestens die gleiche Gewichtsmenge Kaffee-Ersatzmittel abgegeben wird.
3. Der Preis für $\frac{1}{2}$ Pfund gerösteten Kaffee und $\frac{1}{2}$ Pfund Kaffee-Ersatzmittel darf zusammen M 2.20 nicht übersteigen.
4. An Großverbraucher (Kaffeehäuser, Hotels, Gastwirtschaften, gemeinnützige Anstalten, Lägerette usw.) darf an Kaffee nur die Hälfte desjenigen Quantum in wöchentlichen Raten verkauft werden, das ihrem nachweisbaren wöchentlichen Durchschnittsverbrauch der letzten drei Betriebsmonate entspricht; es muß auch in diesem Falle mindestens die gleiche Menge Ersatzmittel verkauft werden.

5. Fertige Mischungen von geröstetem Kaffee mit Ersatzmitteln müssen mindestens die Hälfte Kaffee-Ersatzmittel enthalten. Der Preis für diese Mischungen darf, wenn sie 50% Kaffee enthalten, M 2.20 pro Pf. nicht übersteigen. Enthalten die Mischungen einen geringeren Prozentsatz Bohnenkaffee, so ist der Verkaufspreis dementsprechend niedriger zu stellen.

Denjenigen Verkäufern von Kaffee, Kaffee-Ersatzmitteln und fertigen Mischungen, welche die obigen Bedingungen nicht einhalten, wird durch den Kriegsausschuß ihr gesamter Vorrat an Kaffee abgenommen werden."

betr.: Tee.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin macht bekannt:

Die angemeldeten Bestände an grünem Tee werden hiermit unter der Bedingung freigegeben, daß der Verkaufspreis im Groß- und Kleinhandel M 2.50 für $\frac{1}{2}$ Kilo verzollt nicht übersteigt.

Abdruck obiger heute durch das Wolff'sche Telegraphen-Büro veröffentlichten Bekanntmachungen wird mit der ergebenen Bitte überwandt, für eine möglichst schleunige Verbreitung desselben in Ihrem Kommunalverband das Nötige veranlassen zu wollen.

Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H.

Im Weltenbrand.

Original-Kriegsroman aus ernster Zeit

von Rudolf Bollinger.

(Alle Rechte vorbehalten.)

(Fortsetzung)

"Wohl, Erna! — Du hast recht getan. Aber dann, als sie gestorben war — —"

Dann hätte ich dem Hause des Stiefvaters stolz den Rücken lehnen müssen, meinst du? — Nun, mein lieber Hugo, ich will dir etwas sagen. Es ist eine schöne Sache um den Stolz, und einiges von dem vielverusenen alten Räuberischen Familienstolz mag ja wohl auch auf mich verirrtes Schädeln gekommen sein. Aber eine noch schöner Sache ist es doch vielleicht um ein natürliches menschliches Empfinden! Und ein solches Empfinden war es, das mich bewog, zu bleiben. Wolfsonki hat sich gegen die Mama in den letzten Monaten, die er mit ihr verlebte, müsterhaft benommen, und er war gegen mich von einer Rücksichtnahme und Ritterlichkeit, wie sie mir vorher eigentlich noch niemand erwiesen hatte. Damit, daß ich ihn verließ, hatte ich ihm eine Kränkung zugefügt, die er seinem ganzen Verhalten nach nicht um mich verdient hatte. Und dann — ein klein wenig durfte ich wohl auch an mich selbst denken. Die Mama, deren Leibrente natürlich mit ihrem Tode erloschen war, hatte mir nichts hinterlassen. Ein Geldgeschenk oder eine fortlaufende Unterstützung hatte ich von dem Stiefvater selbstverständlich nicht annehmen können. Ich würde also wieder genau da gestanden haben, wo ich mich befunden hatte, als ich halbverhungert bei meiner Mutter Zuflucht gesucht. Und davon, ich will es ganz offen eingestehen, davor hatte ich eine heillose Angst."

"Loh uns denn nicht länger darüber reden! Nur eine Frage noch: Wo von lebt dieser Wolfsonki jetzt? Woher nimmt er die Mittel, einen so fürstlichen Haushalt zu führen?"

"Wer ich glaube, er betreibt irgendwelche Geschäfte."

Hugo von Raven machte ein sehr ungläubiges Gesicht. "Geschäfte? Der Graf von Wolfsonki? Die müssen allerdings von ganz besonderer Art sein. Hast du denn niemals ein Bedürfnis gefühlt, etwas Näheres darüber zu erfahren?"

"Offengestanden — nein! Ich verstehe ja doch nichts davon!"

"Mich aber interessieren die Geschäfte des Herrn Grafen in hohem Maße, und du wirst mir schon gestatten müssen, mich ein wenig um sie zu kümmern."

"Aber worum denn? Etwas Unanständiges ist es gewiß nicht. Sonst würde er nicht einen so vornehmen Verlehr hier in Paris haben! Von dem gegenwärtigen Kriegsminister spricht er immer als von seinem guten Freunde. Und ich weiß, daß er in der russischen Botschaft ein- und ausgeht."

Die Augen des Piloten waren immer größer geworden, und in seinen Zügen malte sich eine Spannung, die seine Schwester vielleicht veranlaßt haben würde, in ihren weiteren Mitteilungen etwas zurückhaltender zu sein, wenn sie sie wahrgenommen hätte. Aber sie sah es nicht und fuhr deshalb in ahnungsloser Unbesangen fort:

"Wahrscheinlich handelt es sich um geschäftliche Beziehungen im Auslande. Denn der Graf ist sehr viel auf Reisen. Auch nach Deutschland fährt er fast in jedem Monat ein oder zweimal. Und er kommt auch nach Ostpreußen."

"Nach Ostpreußen? Er wagt es wirklich, sich dort zu zeigen?"

"Unter uns gesagt: ich glaube, es ist ihm selber unangenehm, dort unter seinem richtigen Namen aufzutreten. Denn einmal stand ich auf seinem Schreibtisch einen Auslandsbrief, der auf einen anderen Namen ausgestellt war, und den er vor der Abreise sehr sorgfältig in einer Brieftasche barg."

Hugo von Raven stand auf, diesmal aber in scheinbar vollkommenem Ruhe.

"Ich bin dir für diese Mitteilungen sehr dankbar, Erna! Wir werden vielleicht Gelegenheit haben, in den nächsten Tagen noch einmal über die Geschäfte des Herrn

Wolfsonki zu sprechen. Jetzt aber möchte ich dich nicht länger aufzuhalten. Du hast doch wohl heute abend im Theater zu tun?"

Erna warf einen Blick nach der Kaminuhr hinüber, dann rief sie ganz erschrocken:

"Mein Himmel, über der Wiedersehensfreude habe ich ganz vergessen, daß ich ja auch einen Beruf habe! Ich sollte eigentlich schon in meiner Garderobe sein. Willst du mich nicht auf der Fahrt in das Theater begleiten?"

"Gern! Ich hatte ja ohnehin die Absicht, ein Zeuge deiner künstlerischen Triumphe zu sein. Uebrigens nimmt es mich ein wenig wunder, daß du ohne äußeren Zwang zur Bühne zurückgekehrt bist. Hatte denn dein — der Herr Graf Wolfsonki gar nichts dagegen einzuwenden?"

"Er hat niemals versucht, mir Vorwürfe über mein Tun und Lassen zu machen! Und zu diesem Engagement bin ich eigentlich durch einen Zufall gekommen. Der erste Tenor der Bühne gehört zu den Freunden des Grafen. Er kommt zuweilen in unser Haus, und ich habe gern mit ihm musiziert. Denn die alte Gesangsleidenschaft steht mir eben noch immer im Blute. Monsieur Recombe schien immer eine sehr große Meinung von meinem Können zu haben. Er studierte mit mir einige Partien aus den neueren Operetten, und eines Tages fragte er mich, ob ich nicht Lust hätte, unter seinem Schutz zur Bühne zurückzukehren. Ich betrachtete die Sache anfangs nur als einen Spaß und schloß einen Vertrag auf einen einzigen Monat. Dann aber fügte es sich, daß ich für eine erkrannte Sängerin einzutreten hatte und eine der großen Partien singen durfte, die Monsieur Recombe mit mir studierte. Ich hatte damit einen über alle Erwartung großen Erfolg; der Director bot mir einen glänzenden Kontrakt an. Und so — nun, so bin ich eben wieder beim Theater geblieben!"

Ihr Bruder sagte nichts weiter, und wenige Minuten später traten die Geschwister ihre gemeinsame Fahrt nach dem Boulevardtheater an.

(Fortsetzung folgt.)

Kommandantur
Coblenz-Ehrenbreitstein.
Abt. II Tgb. Nr. 7035.

Coblenz, den 6. Mai 1916.

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich hiermit unter Aushebung der Verordnung vom 18. 2. 1916 Abt. II Nr. 2052 für den Bereichsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

1. Wer es unbefugt unternimmt, Briefe, Postkarten oder schriftliche oder gedruckte Aufzeichnungen, die Briefe oder Postkarten zu vertreten bestimmt sind, unter Umgehung des ordentlichen Postweges von oder nach dem Ausland über die Reichsgrenze (unter Reichsgrenze ist die verfassungsmäßige festgelegte Grenze des Deutschen Reiches zu verstehen) zu bringen, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

2. Reisenden, die die Reichsgrenze überschreiten, sind verpflichtet, alle Schriften, Drucksachen oder Aufzeichnungen, die sie bei sich führen oder in ihrem Gepäck befördern, an der Grenzstelle vorzulegen, desgleichen etwaige Umschläge, Pakete, Koffer, wovon solche Schriften usw. amtlich verschlossen sind. Dasselbe gilt für Karten, Zeichnungen technischer Art, Pläne, Geländeabbildungen, Films oder sonstige bildliche Wiedergaben von Gegenständen.

Wer es ungeachtet einer Aufforderung einer Militärperson oder eines Beamten des Grenzschutzes unterlässt, die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände vorzulegen, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandant
der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:
J. A. d. R.
gen. Heder.
Generalmajor.

Kriegsministerium.

Nachtrag

Nr. W. II. 5700/4, 16 K. R. A.

zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagsnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot, Nr. W. II. 1700/2. 16 K.R.A.), vom 10. Mai 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Eruchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Be-merken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zu-überhandlung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Art. I.

§ 3 Absatz 2 Nr. 1 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung:

1. Webereileicht, welcher weder Garn- noch Zwirnabsfälle enthält;

Art. II.

§ 3 Absatz 2 Nr. 4 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung:

4. Auslandsseppinstoffe und Auslandsgarne.

a) Unter Auslandsseppinstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Baumwolle, Baumwollabfälle und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1915, Linters und Kunstmutterwolle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Kunstmutterwolle, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen und Lumpen und Stoffabfällen, die nach dem 1. Januar 1916 eingeführt worden sind.

b) Unter Auslandsgarnen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Garne und Zwirne, die nach dem 15. Juni 1915, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Garne und Zwirne, die ausschließlich aus den unter a aufgeführten Auslandsseppinstoffen hergestellt sind.

Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe und Garne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

Art. III.

§ 6 des Spinn- und Webverbots erhält folgenden Zusatz:

4. Garn- und Zwirnabfälle (vgl. § 2 Nr. 2) dürfen nur an die Alliengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin, Bellevuestr. 12a, veräußert werden.

Art. IV.

§ 10 des Spinn- und Webverbots erhält folgende Fassung:

Die Veräußerung oder Lieferung von Baumwollspinnstoffen und Garne nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16 K. R. A. festgesetzten Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe, Baumwollgarne und deren Abfälle gefordert und bezahlt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verübt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, vermeindet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Gewerbegeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zu widerhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu widerhandelt.

Dies gilt auch dann, wenn vor dem 1. April 1916 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Erfüllung von Heeresaufträgen gegen Belegschein 3, über welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde dem Garnverbraucher bereits vor dem 1. April 1916 den Buschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 gegen Freigabeschein für Nähfäden zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 1. April 1916 ausgestellt worden ist.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Auslandsseppinstoffe und Auslandsgarne (§ 3 Absatz 4).

Art. V.

Dem Spinn- und Webverbot werden folgende Bestimmungen hinzugefügt:

§ 13.

Allgemeine Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums kann allgemeine Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung bewilligen.

§ 14.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen von Baumwollseppinstoffen und Garne betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Verlängerte Hedemannstr. 11, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II., des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10, zu richten, und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift:

"Betrifft Baumwollbeschlagnahme"
zu versehen.

Art. VI.

Vorstehende Bekanntmachung tritt am 10. Mai 1916 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 10. Mai 1916.

Stellvertretendes Generalkommando

XVIII. Armeekorps.

Coblenz, den 10. Mai 1916.

Kommandantur der Festung

Coblenz-Ehrenbreitstein.

J. A. d. R.
gen. Heder.
Generalmajor.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

Der deutsche Tagesbericht.

WTB Großes Hauptquartier, 8. Mai 1916. (Amtlich.)
(Drahtbericht.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die in den letzten Tagen auf dem linken Maasufer, in der Hauptache durch tapfere Pommern, unter großer Schwierigkeit, aber mit mäßigen Verlusten durchführten Operationen haben Erfolg gehabt.

Trotz hartnäckiger Gegenwehr und wütender Gegenseite des Feindes wurde das ganze Grabensystem am Nordhange der Höhe 304 genommen und unsere Linie bis auf die Höhe selbst vorgeschoben.

Der Gegner hat außerordentlich schwere, blutige Verluste erlitten, sodass an unverwundeten Gefangenen nur

44 Offiziere, 1280 Mann

in unsere Hände fielen.

Auch bei Entlastungsversuchen gegen unsere Stellungen am Westhange des "Toter Mann" wurde er mit starker Einbuße überall abgewiesen.

Auf dem Ostufer entspannen sich beiderseits des Geistes Thiaumont erbitterte Gefechte, in denen der Feind östlich des Geistes unseren Truppen unter anderen Neger entgegenwarf.

Ihr Angriff brach mit Verlust von

300 Gefangenen

zusammen.

Bei den geschilderten Kämpfen wurden weitere frische französische Truppen festgestellt. Hierauf hat der Feind im Maasgebiet nun mehr, wenn man die nach voller Wiederauflistung zum zweitenmale eingesetzten Teile mitzählt, die Kräfte von

51 Divisionen aufgewendet

und damit reichlich das Doppelte der auf unserer Seite, der des Angreifers, bisher in den Kampf geführten Truppen.

Bon der übrigen Front sind außer gegliederten Patrouillen-

Unternehmungen, so in Gegend von Thiaumont, keine besonderen Ereignisse zu berichten.

Zwei französische Doppeldecker stürzten ab.

Deutscher und Balkan-Kriegsschauplatz.
Die Lage ist im allgemeinen unverändert.

Oberste Heeresleitung.
WTB (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 9. Mai 1916.
(Drahtbericht.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Im Anschluß an die Erfolge auf der Höhe von Haucourt, lebendige feindliche Gräben erkundet.

Ein Versuch des Gegners, das auf Höhe verlorenen Gelände unter Einsatz starker Kräfte zurückzuerobern, scheiterte unter schweren Verlusten.

Ebenso hatten französische Angriffe auf dem Ostufer der Maas in der Gegend des Thiaumont-Gebietes keinen Erfolg.

Die Zahl der französischen Gefangenen war auf

3 Offiziere, 375 Mann

(außer 16 Verwundeten) gestiegen; es wurden 9 Schiessgewehre erbeutet.

Von den übrigen Fronten ist außer mehreren für erfolgreiche Patrouillen-Unternehmungen nichts bekannt.

Deutscher und Balkan-Kriegsschauplatz.
Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Seegefecht nördlich Ostende.

(WTB) Berlin, 9. Mai. (Amtlich.) Beide einer Erfundungsfahrt hatten zwei unserer Torpedoboote nördlich Ostende am 8. Mai vormittags ein kurzes Gefecht mit fünf englischen Zerstörern, wobei ein Zerstörer durch Artillerietreffer schwer beschädigt wurde.

Unsere Torpedoboote sind wohlbehalten in den Hafen zurückgekehrt.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine

Lokales und Provinzielles.

Montabaur, 10. Mai. Zu der Bekanntmachung betreffend Beschlagsnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) Nr. W. II. 1700/2. 16. R. II. erschien, dessen Anordnungen mit dem 10. Mai in Kraft treten. Durch diesen Nachtrag werden insbesondere die §§ 3, 6 und 10 des Spinn- und Webverbots geändert und einige Bestimmungen der ursprünglichen Bekanntmachung hinzugefügt. Die wichtigsten Änderungen beziehen sich auf die Kennzeichnung der Auslandsseppinstoffe und Auslandsgarne und auf die Erweiterung des § 10. Durch sie werden von der Vorschrift, daß nach dem 1. April 1916 abgeschlossene Verträge nach diesem Zeitpunkt nur unter Einhaltung der Höchstbestimmungen erfüllt werden dürfen, bestimmte Ausnahmen zugelassen. Der Wortlaut der Nachtragsverordnung in den Polizeibehörden einzusehen und in den amtlichen Zeitungen veröffentlicht.

Die Morgenuppe.

Man muss verstehen, aus jeder Not eine Tugend zu machen. Das ist die beste Lebensregel für den Einzelnen wie für ganze Völker. Allerdings gibt es da noch Unterschiede. Als die Engländer nach ungeheuren Verlusten unverrichteter Sachen von den Dardanelles abzogen, unten sie den größten aller Misserfolge eine wunderbare durchgefahrene Unternehmung". Auf einem andern Blatt steht die Tatsache, daß wir Deutschen durch die teilweise Verhinderung der Zufuhr aus dem Auslande zu zahlreichen Erfindungen und Verbesserungen von dauerndem Wert veranlaßt worden sind.

Jetzt handelt es sich um die Wiedereinführung einer früheren allgemeinen Gesetzenheit in ihr Recht. Kaffee und Tee sind heute knapp in Deutschland. Das ist der richtige Zeitpunkt, um sich der guten alten Morgenuppe zu erinnern, die bei unsrer Vorfahren nie fehlte. Im wesentlichen aus Weizen- oder Roggengemüse hergestellt sie dem Körper die Sättigung und Kräftigung, noch früher verlangt, und der Wohlgeschmack ließ nichts wünschen übrig. Jetzt wird von den ersten Sachverständigen dringend empfohlen, der Morgenuppe wieder im alten Ehrenplatz im deutschen Hause einzurichten.

Die Roggen- oder Weizenuppe ist schmackhaft und nahrhaft. Die wichtigsten Nährwerte des Getreides sind in ihr unverkürzt enthalten, und wie wir wissen, diejenigen, die in einzelnen Gegenden Deutschlands von alter Zeit her an ihrem Morgenupplein bis zu heutigen Tage festgehalten haben, wie sehr es ihnen Tages von neuem mundet. Es ist vielfach üblich, ein Stück Brot dazu zu essen oder auch in die Suppe zu schneiden, damit dem Magen auch etwas Nahrhaftes geboten wird. Um den Geschmack zu verbessern, kann man verschiedene Gewürze einsetzen, wie z.B. Feinschmecker etwas Schnittlauch, Petersilie oder Kerbel feingeschnitten hinein.

In der allernächsten Zeit werden von Reichsverwaltung besondere Maßnahmen getroffen werden, um den großen in Frage kommenden Betrieben Deutschlands die Herstellung eines billigen und guten Morgenuppens zu ermöglichen. Man darf sicherlich warten, daß die weitesten Kreise unseres Volkes diesbezüglich Gelegenheit eifrig Gebrauch machen werden. "Wer lange suppt, lebt lange!" sagt ein altes Sprichwort. Wer gleich am Morgen dem Körper einwandfreie Nährwerte in bekümmerlichster und wohlgeschmeckendster Form führt, schafft eine gute Grundlage für den ganzen Tag.